



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Schule und
Weiterbildung

01.02.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Koppelberg

Telefon: 492-4033

Koppelberg@stadt-
muenster.de

Betrifft

Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für den Betrieb der Jugendverkehrsschule Münster

Beratungsfolge

13.02.2024	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
20.02.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
21.02.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
21.02.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster beschließt:

1. Die Stadt Münster zahlt weiterhin einen Zuschuss i. H. v. 75% der für den Betrieb der Jugendverkehrsschule anfallenden Kosten an die Verkehrswacht Münster e. V.
2. Der Maximalbetrag des Zuschusses wird rückwirkend ab dem 01.01.2024 auf 17.500,00 € erhöht.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Änderungsvertrag bzw. eine Neufassung des Vertrages vom 27.05.1987, geändert durch Vertrag vom 14.03.1990, mit der Verkehrswacht Münster e. V. abzuschließen.
4. Der Vertrag soll, unter Berücksichtigung der Vorlage V/0378/2021, rückwirkend ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2033 gelten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2024 ff.	17.500 €	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushalt 2024 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt:

Begründung:

Laut Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule“ vom 14.12.2009 (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW, BASS 15-02-Nr. 5) ist die Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung der Schule als Teil ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrags zugewiesen. Sie ist Aufgabe aller Schulstufen und Schulformen. Die Schule soll mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

Das Radfahrtraining wird gemäß Ziffer 1.2 des Runderlasses als Bestandteil einer umfassenden psychomotorischen Erziehung in Form einer systematischen Radfahrausbildung in den Klassen 3 und 4 fortgesetzt und soll zu einer Verbesserung des Verkehrsverhaltens der Schüler*innen im öffentlichen Verkehrsraum beitragen. Die fahrpraktischen Übungen können als schulische Veranstaltungen in Jugendverkehrsschulen durchgeführt werden.

In Ziffer 5 des Runderlasses wird ausgeführt, dass die Jugendverkehrsschulen - wo möglich und zweckmäßig - als außerschulischer Lernort für die verkehrspraktischen Übungen genutzt werden sollten. Die pädagogische Arbeit in der Jugendverkehrsschule ist integrierter Bestandteil der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule.

In Münster betreibt der Verein „Verkehrswacht Münster e. V.“ (im Folgenden „Verkehrswacht“) die Jugendverkehrsschule auf dem Grundstück Heumannsweg 127. Die Geschäftsstelle der Verkehrswacht befindet sich am Haxthausenweg 39.

Schon in den Jahren 1957/1958 hatte die Stadt Münster mit der Verkehrswacht vereinbart, dass die Verkehrswacht auf den damals von der Stadt Münster überlassenen Grundstücksflächen am Sentmaringer Weg und an der Andreas-Hofer-Straße Jugendverkehrsgärten errichtet und verwaltet.

In den Jahren 1972/1973 hat die Stadt Münster mit Anteilsfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen am Heumannsweg eine stationäre Jugendverkehrsschule errichtet. Die Verkehrswacht hat mit Vertrag vom 09.11.1972 die Aufgabe übernommen, die Jugendverkehrsschule und ihre Einrichtungen zu verwalten sowie die Jugend über das Verhalten im Straßenverkehr zu unterrichten.

Auf der Grundlage der Vorlage 114/87 hat die Stadt Münster dem Ratsbeschluss vom 27.05.1987 folgend diesen Vertrag aufgehoben und mit Datum vom 14.10.1987 einen neuen, unbefristeten Vertrag mit der Verkehrswacht geschlossen. Darin wurde u. a. festgelegt, dass die Verkehrswacht einen jährlichen Zuschuss von 8.000 DM erhält.

Es stellte sich heraus, dass dieser Zuschuss neben den von Gerichten und Staatsanwaltschaft zugewiesenen Bußgeldern zur Finanzierung und zum Betrieb der Jugendverkehrsschule nicht ausreichte und bei gleichbleibender öffentlicher Förderung eine Schließung drohte. Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Münster auf der Grundlage der Vorlage 54/90 in seiner Sitzung vom 21.02.1990 den Abschluss eines unbefristeten Änderungsvertrages beschlossen.

Dieser Änderungsvertrag wurde am 14.03.1990 abgeschlossen und enthält zur Finanzierung der Betriebskosten folgende Regelung:

- „Die Betriebskosten der Jugendverkehrsschule einschließlich der Wartungskosten trägt die Stadt Münster.
- Die Verkehrswacht trägt jedoch
 - die Personalkosten,
 - die Wartungskosten für die Fahrzeuge (Ersatzteile, Ausrüstung etc.),
 - die Verwaltungsausgaben einschließlich
 - der Fahrkosten,
 - Porto,
 - Fracht sowie
 - Kosten für Lehr- und Prüfungsmaterial.
- Die Stadt zahlt der Verkehrswacht ab 01.01.1990 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 75 % der von ihr zu tragenden jährlichen Betriebskosten der Jugendverkehrsschule, höchstens jedoch 20.000 DM (Nachtrag: 10.226 €).
- Die Verkehrswacht verpflichtet sich, der Stadt jeweils zu Beginn eines Jahres die Betriebskosten für die Jugendverkehrsschule des vergangenen Jahres darzulegen. Die Betriebskostenabrechnung ist Grundlage für die Berechnung des Zuschusses nach Absatz 2.“

Mit Schreiben vom 19.01.2006 hat die Stadt der Verkehrswacht mitgeteilt, dass der jährliche Zuschuss im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprogramms 2006 von 10.226 € auf 8.000 € reduziert werde.

Über eine weitere Senkung des Zuschusses aufgrund der für das Jahr 2011 von sämtlichen Ämtern vorzunehmenden pauschalen Kürzung der Aufwendungen in Höhe von 1,75 % hat die Stadt die Verkehrswacht mit Schreiben vom 15.09.2011 informiert. Den Höchstbetrag des Zuschusses hat sie auf 7.860 € festgesetzt. Dieser Betrag wurde in der Vergangenheit überwiegend ausgeschöpft.

Mit einer E-Mail vom 31.01.2023 beantragte die Verkehrswacht Münster die Erhöhung des Zuschusses um 10.000,00 €, da die bislang bereitgestellten Mittel, insbesondere mit Blick auf steigende Personalkosten nicht mehr auskömmlich seien.

Im Weiteren ist auf der Grundlage der Vorlage V/0378/2021 die Verwaltung beauftragt, „die Möglichkeiten einer zeitlichen Befristung von bereits im städtischen Haushalt veranschlagten Zuschüssen zu

prüfen und den politischen Gremien im Rahmen der jeweiligen Etatberatungen Befristungsvorschläge zu unterbreiten“.

Wie oben dargestellt, ist die pädagogische Arbeit in der Jugendverkehrsschule integrierter Bestandteil der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule. Die Beraterin für Verkehrserziehung beim Schulamt für die Stadt Münster stellt in jedem Schuljahr einen Plan für den Besuch der Jugendverkehrsschule auf. Danach werden mit Ausnahme der Winterpause (Januar bis Februar) an allen Schultagen Termine für die Grund- und Förderschulen in der Jugendverkehrsschule reserviert und sehr gut angenommen.

Dem Grunde nach darf die Stadt die Zahlung des Zuschusses aufgrund des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule“ vom 14.12.2009 (insbesondere Ziffer 5 „Jugendverkehrsschulen“) nicht in Frage stellen. Für den Betrieb der Jugendverkehrsschule soll die Verkehrswacht auch weiterhin einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebskosten erhalten.

Um einen adäquaten Betrieb gewährleisten zu können, ist hierbei die Höhe des Zuschusses zu überdenken. Die letzte Erhöhung erfolgte mit Änderungsvertrag von 14.03.1990 rückwirkend zum 01.01.1990 (s. o.) auf 20.000,00 DM (= 10.226,00 €). Mit Blick auf die Inflation verbleibt hier zum Jahr 2022 lediglich eine fast hälftige Kaufkraft (rd. 5.500,00 €). Die aktuelle Finanzierung wird dem seinerzeitigen Anspruch auf zu erreichende Standards in der Verkehrserziehungs- und Mobilitätsbildung nicht gerecht. Für eine gleichbleibende Kaufkraft müsste der Zuschuss inflationsbereinigt rd. 19.000,00 € betragen. Gestiegene Schüler*innenzahlen und Inanspruchnahme des Angebotes sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Der Vertrag vom 14.10.1987 (geändert mit Vertrag vom 14.03.1990) soll daher aufgrund des über 30 Jahre zurückliegenden Abschlusses neu gefasst werden. Hierbei scheint es angemessen, eine Erhöhung des Zuschusses auf 17.500,00 € ab dem 01.01.2024 vorzunehmen.

Der neue Vertrag soll vom 01.01.2024 bis 31.12.2033 gelten. Damit wird die maximal mögliche Laufzeit des Vertrages von 10 Jahren (V/0378/2021, Ziffer 1) voll ausgeschöpft, um der Verkehrswacht Planungssicherheit zu geben.

Über die Überlassung eines Grundstückes und Gebäudes für den Betrieb der Jugendverkehrsschule wird zwischen der Verkehrswacht und der Stadt Münster (Amt für Immobilienmanagement) ein separater Vertrag geschlossen (vgl. Vorlage V/0034/2024).

Die Vertragsanpassung ist mit der Verkehrswacht Münster abgestimmt.

In Vertretung
Thomas Paal
- Stadtdirektor -